



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Verordnung über die Unbrauchbarmachung von Kriegswaffen und über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen (KrWaffUnbrUmgV)

Merkblatt des BAFA

Inhalt

I. Vorbemerkung.....	3
II. Was sind unbrauchbar gemachte Kriegswaffen?.....	4
III. Wann ist der Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen verboten?	5
1. Verbot gemäß § 4 KrWaffUnbrUmgV	5
2. Verbot gemäß § 5 KrWaffUnbrUmgV mit Erlaubnisvorbehalt – Antragsstellung	5
IV. Reichweite der Erlaubnispflicht des § 5 KrWaffUnbrUmgV	6
V. Gibt es Ausnahmen von der Erlaubnispflicht des § 5 KrWaffUnbrUmgV?.....	6
VI. Wo wird der Antrag gestellt und welche Angaben sind erforderlich?.....	6
VII. Welche weiteren Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden?	7
VIII. Vollständige Antragstellung	8
IX. Wer kann den Antrag auf Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung stellen?	8
X. Pflichten im Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen	8
XI. Welche Maßnahmen sind gegen das Abhandenkommen und die unbefugte Verwendung von unbrauchbar gemachten Kriegswaffen zu ergreifen?.....	9
XII. Übergangsvorschriften.....	9
Übersicht über Verbots- und Genehmigungsstatbestände der KrWaffUnbrUmgV	10
Auszug aus der Kriegswaffenliste zum Kriegswaffenkontrollgesetz	12

I. Vorbemerkung

Zum 1. September 2018 tritt die Verordnung über die Unbrauchbarmachung von Kriegswaffen und den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen (KrWaffUnbrUmgV) in Kraft.

Die Verordnung regelt den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen grundsätzlich neu. Der Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen bleibt - wie bisher - aus Jugendschutzgründen auf Erwachsene beschränkt.

„Kriegswaffen“ sind abschließend in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenkontrollgesetz, KrWaffKontrG), der Kriegswaffenliste, aufgeführt. In der Anlage finden Sie einen Auszug aus der Kriegswaffenliste.

Fortan steht der Umgang mit unbrauchbar gemachten fahrfähigen Kriegswaffen der Nr. 25 – 31 (außer Panzerhaubitzen) und 33 der Kriegswaffenliste zum KrWaffKontrG daher unter Erlaubnisvorbehalt. Der Umgang mit unbrauchbar gemachten fahrfähigen Kampfpanzern und Panzerhaubitzen ist zukünftig per Verordnung verboten. Dies entspricht der bisherigen ständigen Verwaltungspraxis. In Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen oder eine Erlaubnis vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt werden.

Ferner verbietet die neue Verordnung grundsätzlich das offene Führen von unbrauchbar gemachten Kriegswaffen der Nr. 29, 30, 37 oder 46 der Kriegswaffenliste. Allerdings kann auch hier in bestimmten Fällen eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Weitere Ausnahmen bestehen für Film-, Fernsehaufnahme oder Theateraufführungen.

Bitte beachten Sie:

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen schnellen Überblick über den Inhalt der KrWaffUnbrUmgV sowie die damit verbundene Antragstellung beim BAFA verschaffen, es erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften steht unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich. Das Merkblatt steht zudem unter Aktualisierungsvorbehalt und bildet den Sachstand zum 1. September 2018 ab.

II. Was sind unbrauchbar gemachte Kriegswaffen?

Nach der gesetzlichen Definition des KrWaffKontrG ist eine Kriegswaffe dann unbrauchbar gemacht, wenn sie durch technische Veränderungen endgültig die Fähigkeit zum bestimmungsgemäßen Einsatz verloren hat und nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wieder funktionsfähig gemacht werden kann (§ 13a KrWaffKontrG).

Welche Maßnahmen für eine Unbrauchbarmachung konkret erforderlich sind, kann nicht allgemein beantwortet werden, da sich dies nach der Art der Kriegswaffe richtet. Auskunft über die Anforderungen an die Unbrauchbarmachung von Kriegswaffen erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Sie können die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen für die von Ihnen zu erwerbende Kriegswaffe per E-Mail unter:

buero-vb8@bmwi.bund.de

oder postalisch unter

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat VB8

Scharnhorststr. 34-37

11019 Berlin

erfragen. Bitte beachten Sie, dass Anfragen nur im Zusammenhang mit einem der folgenden, konkreten Sachverhalte beantwortet werden:

- Sie sind Eigentümer einer bereits veränderten Kriegswaffe oder Sie haben mit ihr Umgang und wollen sich erkundigen, ob diese ordnungsgemäß unbrauchbar gemacht wurde;
- Sie planen, eine Kriegswaffe zu erwerben oder haben schon eine solche erworben und benötigen nun Angaben über die erforderlichen Maßnahmen einer Unbrauchbarmachung, um diese nach Deutschland einführen zu können.

Bitte reichen Sie bereits mit Ihrer Anfrage alle Ihnen vorliegenden relevanten Informationen mitsamt einer genauen technischen Beschreibung der Kriegswaffe, die idealerweise an Hand von technischen Betriebsunterlagen, Fotodokumentation, ggf. bereits Vorschlag der vorzunehmenden Maßnahmen erfolgt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass allgemeine Anfragen ohne Bezug zu einem konkreten Gut bzw. ohne Absicht des Umgangs mit einem solchen konkreten Gut nicht bearbeitet werden können.

Sofern Ihnen bereits eine Unbrauchbarmachungsbescheinigung eines anderen Staates vorliegt, müssen Sie diese ebenfalls beim BMWi vorlegen und sich deren Gültigkeit für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestätigen lassen; für eine solche Anerkennung ist möglicherweise die Vornahme ergänzender Maßnahmen zur Unbrauchbarmachung erforderlich.

Das BMWi kann auf Grundlage von § 2 Abs. 1 KrWaffUnbrUmgV Allgemeinverfügungen über die je nach Art der Kriegswaffe erforderlichen Maßnahmen erlassen. Hierin werden die Anforderungen an die Unbrauchbarmachung genauer beschrieben. Sie ersetzen jeweils gegebenenfalls bestehende „Richtlinien“, die in der Vergangenheit vom BMWi in diesem Bereich veröffentlicht waren.

III. Wann ist der Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen verboten?

Umgang mit solchen unbrauchbar gemachten Gegenständen hat jede Person, die diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. Nicht erfasst von der Verordnung werden Durchführen durch das Wirtschaftsgebiet, wie sie im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) unter § 2 Abs. 9 AWG definiert sind.

1. Verbot gemäß § 4 KrWaffUnbrUmgV

Gemäß § 4 KrWaffUnbrUmgV gelten grundsätzlich folgende Verbote:

- Kindern und Jugendlichen ist der Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen verboten.
- Der Umgang mit einer fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffe der Nummer 24 der Kriegswaffenliste oder mit einer fahrfähigen unbrauchbar gemachten Panzerhaubitze der Nummer 31 der Kriegswaffenliste ist verboten.
- Es ist verboten, eine unbrauchbar gemachte Kriegswaffe der Nummern 29, 30, 37 oder 46 der Kriegswaffenliste offen zu führen. Dies gilt nicht für die Verwendung bei Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen.
- Es ist verboten mit einer fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffe der Nummern 25 bis 28, 31 oder 33 der Kriegswaffenliste ohne Erlaubnis umzugehen.

Eine unbrauchbar gemachte Kriegswaffe ist nach der Definition der KrWaffUnbrUmgV dann fahrfähig, wenn sie mit einem betriebsbereiten Eigenantrieb oder einem Eigenantrieb, der mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wieder betriebsbereit gemacht werden kann, ausgestattet ist.

Im Einzelfall kann das BAFA auf Antrag eine Ausnahme von den o.g. Verboten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

2. Verbot gemäß § 5 KrWaffUnbrUmgV mit Erlaubnisvorbehalt – Antragsstellung

Ein Antrag auf Umgangserlaubnis nach § 5 KrWaffUnbrUmgV ist erforderlich, wenn Sie Umgang mit einer fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffe der Nr. 25 – 31 (außer Panzerhaubitzen) oder 33 KWL haben.

Sofern Sie Umgang mit mehreren fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen haben, genügt es, wenn Sie einen Antrag stellen und bei Antragstellung die Anzahl und Modelle aller fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen angeben.

Die Erlaubnispflicht richtet sich allein auf den Umgang mit fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen. Nicht umfasst von der Erlaubnispflicht sind damit so genannte Standmodelle (z. B. mit ausgegossenem Motorblock).

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA. Hinweise zur Antragstellung finden Sie unten unter VI.

IV. Reichweite der Erlaubnispflicht des § 5 KrWaffUnbrUmgV

Sofern eine Erlaubnis für den Umgang mit einer fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffe der Nr. 25 – 31 (außer Panzerhaubitzen) oder 33 KWL erteilt wurde, berechtigt diese den Erlaubnisinhaber sowie ggf. weitere Personen unter seiner Aufsicht und in seinem Verantwortungsbereich zum Umgang mit der fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffe innerhalb befriedetem Besitztums, also zum Beispiel auf einem privaten Grundstück oder Betriebsgelände. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eigenes oder fremdes Besitztum handelt. Nicht erlaubt ist der Umgang im öffentlichen Raum, z. B. auf Marktplätzen, Straßen o.ä. Im Einzelfall kann hiervon eine Ausnahme nach § 4 Abs. 4 KrWaffUnbrUmgV erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Erlaubnis gegebenenfalls zusätzlich mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden kann. Aus diesen können sich für Sie besondere Handlungspflichten oder Einschränkungen für den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen ergeben. Dabei kann es sich beispielsweise um eine Befristung der Genehmigung oder die Aufforderung zur Vorlage bestimmter Dokumente handeln.

V. Gibt es Ausnahmen von der Erlaubnispflicht des § 5 KrWaffUnbrUmgV?

In den folgenden Fällen benötigen Personen, die Umgang mit fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen haben, keine eigene Erlaubnis nach § 5 KrWaffUnbrUmgV:

- Der Umgang mit einer fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffe erfolgt mit Zustimmung und Aufsicht des/der Erlaubnisinhaber/in in seinem/ihrem Verantwortungsbereich;
- Die unbrauchbar gemachten Kriegswaffe wird für einen Erlaubnisinhaber zwischen befriedetem Besitztum – also z.B. zwischen zwei Betriebsstätten – befördert;
- Vor Unbrauchbarmachung hatte der/die Inhaber /in der unbrauchbar gemachten Kriegswaffe eine entsprechende Genehmigung nach dem KrWaffKontrG inne;
- Dienstlicher Umgang mit fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen durch Bedienstete oberster Bundes- oder Landesbehörden, der Bundeswehr oder in der Bundesrepublik stationierter ausländischer Streitkräfte, der Polizeien des Bundes oder der Länder, der Zollverwaltung, von Museen und Sammlungen in staatlicher Trägerschaft und Gesellschaften, die ausgemusterte Kriegswaffen des Bundes oder der Länder verwerten und deren Gesellschafter ausschließlich der Bund oder die Länder sind;
- Durchfahren iSv § 2 Abs. 9 des Außenwirtschaftsgesetzes.

VI. Wo wird der Antrag gestellt und welche Angaben sind erforderlich?

Das BAFA bearbeitet Anträge auf Erlaubnis nach § 5 KrWaffUnbrUmgV sowie solche auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 4 KrWaffUnbrUmgV und Anträge auf Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 7 Abs. 2 KrWaffUnbrUmgV.

Das BAFA stellt hierzu auf www.bafa.de ein Antragsformular zur Verfügung. Ihre Anträge können Sie nur elektronisch an das BAFA richten. Bitte verwenden Sie hierzu die folgende Emailadresse:

Umgangsverordnung@bafa.bund.de

Voraussetzung für die Antragsbearbeitung im BAFA sind unter Verwendung Antragsformulars insbesondere folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Anschrift des Ortes, an dem sich die fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen befinden,
- Anzahl und eindeutige Bezeichnung der fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen (mit Typenbezeichnung und Fahrgestell- bzw. Fahrzeugidentitätsnummer), insb. technische Beschreibung der Maßnahmen zur Unbrauchbarmachung,
- Beschreibung der geplanten Verwendung der fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffe(n), z.B. private Sammelzwecke, öffentliche Ausstellungszwecke, Fahrbetrieb oder Handel.

VII. Welche weiteren Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden?

Bitte fügen Sie dem Antrag insbesondere die folgenden Unterlagen bei:

- Anträge nach § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 KrWaffUnbrUmgV sind gesondert zu begründen.
- Bescheinigung des BMWi über die Unbrauchbarkeit der Kriegswaffe,
- Nachweis der Volljährigkeit des beantragten Erlaubnisinhabers, z. B. Kopie/Scan des Personalausweises, des Reisepasses oder der Geburtsurkunde,
- Ggf. Vollmacht zur Antragstellung (falls Antragsteller und Genehmigungsinhaber nicht identisch sind),
- Nachweis der Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere durch den Bundeszentralregisterauszug, welcher bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein darf; bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen sind die Bundeszentralregisterauszüge der gesetzlichen Vertreter vorzulegen;
- Genaue Beschreibung des Ortes, an dem die fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen aufbewahrt werden sollen,
- Genaue Beschreibung der Maßnahmen, die gegen ein Abhandenkommen und eine unbefugte Verwendung der unbrauchbargemachten Kriegswaffen ergriffen werden sollen („Sicherheitskonzept“).

Bei antragstellenden Unternehmen wird empfohlen, ergänzend eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beizufügen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag erst nach Eingang sämtlicher erforderlicher Angaben und Unterlagen bearbeitet werden kann. Möglicherweise werden auch weitere Informationen von Ihnen angefordert.

VIII. Vollständige Antragstellung

Bitte beachten Sie, dass das BAFA nur vollständig gestellte Anträge bearbeiten kann. Die Genehmigungsfiktion für sog. „Altfälle“ gemäß § 17 KrWaffUnbrUmgV findet keine Anwendung bei der Abgabe eines unvollständigen Antrags.

IX. Wer kann den Antrag auf Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung stellen?

Jede Person, die über die unbrauchbar gemachten Kriegswaffen verfügt, kann einen Antrag auf Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung beim BAFA stellen. Das ist regelmäßig der Eigentümer der unbrauchbar gemachten Kriegswaffe oder diejenige Person, die über die unbrauchbar gemachte Kriegswaffe bestimmt. Handelt sich bei der Person um eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, so hat der gesetzliche Vertreter – z.B. der Geschäftsführer oder der Vorstand - den Antrag zu stellen. Eine weitere Vertretung ist bei der Antragstellung möglich, soweit der Antrag von der natürlichen Person des vertretungsberechtigten Organs mitunterzeichnet ist.

X. Pflichten im Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen

Mit dem Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen sind die folgenden Pflichten verbunden:

- Sofern bei fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen der Nr. 25-31 (außer Panzerhaubitze) und 33 der Kriegswaffenliste die Ausschnitte in der Panzerung mit handelsüblichem Blech verkleidet sind, muss der genaue Verlauf der Verkleidung zumindest aus dem Innenraum des Fahrzeugs deutlich erkennbar sein.
- Es muss sichergestellt sein, dass fahrfähige unbrauchbar gemachte Kriegswaffen nicht abhandenkommen können oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können (s. auch Sicherheitskonzept bei Antragstellung).
- Wer eine unbrauchbar gemachte Kriegswaffe, deren Umgang verboten ist oder einer Erlaubnis bedarf
 - a. beim Tode eines Besitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,
 - b. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise

in Besitz nimmt, hat dies unverzüglich dem BAFA unter

Umgangsverordnung@bafa.bund.de

anzuzeigen.

- Wem eine unbrauchbar gemachte Kriegswaffe, deren Umgang nach dieser Verordnung verboten ist oder einer Genehmigung oder Erlaubnis bedarf oder eine Ausfertigung einer Genehmigungs- oder Erlaubnisurkunde abhandengekommen ist, hat dies unverzüglich dem BAFA unter

Umgangsverordnung@bafa.bund.de

anzuzeigen.

Bitte denken Sie auch daran, dem BAFA Änderungen im Bestand der unbrauchbaren Kriegswaffen (z. B. durch Verkauf, Verschleiß oder Verlust der Fahrfähigkeit oder auch Zugänge) umgehend mitzuteilen und ihre Erlaubnis gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

XI. Welche Maßnahmen sind gegen das Abhandenkommen und die unbefugte Verwendung von unbrauchbar gemachten Kriegswaffen zu ergreifen?

Die KrWaffUnbrUmgV dient dem Bevölkerungsschutz. Damit aus dem Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen keine Gefahren erwachsen, bestehen besondere Pflichten, das Abhandenkommen und die unbefugte Verwendung von den unbrauchbar gemachten Kriegswaffen zu verhindern.

Verpflichtet hierzu ist die Person, die nach der KrWaffUnbrUmgV eine genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt.

Die Sicherheitsvorkehrungen sollen das Abhandenkommen und die unbefugte Verwendung von unbrauchbar gemachten Kriegswaffen verhindern. Die zu ergreifenden Sicherheitsvorkehrungen richten sich nach dem Einzelfall sowie nach der Art, der Menge und dem Ort der zu verwahrenden unbrauchbar gemachten Kriegswaffen. Die Sicherheitsvorkehrungen sind im Rahmen der Antragsstellung darzulegen.

XII. Übergangsvorschriften

Für die Antragsstellung auf eine Erlaubnis oder Ausnahme für den Umgang mit bestimmten unbrauchbar gemachten Kriegswaffen gelten bestimmte Übergangsvorschriften. Diese gelten für Personen, die

- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, dem 1. September 2018, Umgang mit fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen haben und
- spätestens bis zum Ablauf des 28. Februars 2019 eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 KrWaffUnbrUmgV für den Umgang mit fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen der Nr. 25-31 (außer Panzerhaubitzen) und 33 KWL
- oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 4 KrWaffUnbrUmgV für den Umgang mit fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kampfpanzern und Panzerhaubitzen beantragen.

Sobald Sie einen vollständigen Antrag eingereicht haben, bekommen Sie vom BAFA eine Eingangsbestätigung. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Umgang bis zur endgültigen Entscheidung des BAFA als genehmigt.

Übersicht über Verbots- und Genehmigungstatbestände der KrWaffUnbrUmgV

Rechtsnorm	§ 4 Abs. 1 KrWaffUnbrUmgV	§ 4 Abs. 2 KrWaffUnbrUmgV	§ 4 Abs. 3 Nr. 1 KrWaffUnbrUmgV	§ 4 Abs. 3 Nr. 2 KrWaffUnbrUmgV
Regelungs- Tatbestand	Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen durch Kinder und Jugendliche	Umgang mit fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen der KWL-Nr. 24 oder mit einer fahrfähigen unbrauchbar gemachten Panzerhaubitze der KWL-Nr. 31	Erkennbares Führen von unbrauchbar gemachten Kriegswaffen der KWL-Nrn. 29, 30, 37 oder 46	Umgang mit fahrfähigen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen der KWL-Nr. 25 – 28, 31 (außer Panzerhaubitzen) und 33
Grundsätzliche Rechtsfolge	Verbot	Verbot	Verbot	Verbot
Gesetzliche Ausnahme vom Verbot	Keine	Keine	§ 4 Abs. 3 Satz 2 KrWaffUnbrUmgV: Verwendung bei Film- und Fernseh- aufnahmen oder Theateraufführungen	Keine
Ausnahme- genehmigung	§ 4 Abs. 4 KrWaffUnbrUmgV: Besondere Gründe liegen vor und öffentliche Interessen stehen nicht entgegen.	§ 4 Abs. 4 KrWaffUnbrUmgV: Besondere Gründe liegen vor und öffentliche Interessen stehen nicht entgegen.	§ 4 Abs. 4 KrWaffUnbrUmgV: Besondere Gründe liegen vor und öffentliche Interessen stehen nicht entgegen.	§ 4 Abs. 4 KrWaffUnbrUmgV: Besondere Gründe liegen vor und öffentliche Interessen stehen nicht entgegen
Erlaubnispflicht	-	-	-	§ 5 Abs. 1 KrWaffUnbrUmgV Umgang innerhalb von befriedetem Besitztum sowie zum Transport zwischen befriedeten Besitzümern. Voraussetzungen: - 18. Lebensjahr vollendet - Zuverlässigkeit - Nachweis eines Sicherheitskonzeptes - Gründe der

				öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen.
Ausnahme von der Erlaubnispflicht				<p>§ 7 Abs. 1 KrWaffUnbrUmgV Keiner Erlaubnis für den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen bedarf, - wer mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers unter Aufsicht innerhalb eines befriedeten Besitztums damit umgeht, - wer diese für einen Erlaubnisinhaber von einem befriedetem Besitztum oder zu einem befriedetem Besitztum befördert, oder - wer mit dieser auf Grund einer in der Vergangenheit nach dem KrWaffKontrG erteilten Genehmigung umgeht.</p>

Auszug aus der Kriegswaffenliste zum Kriegswaffenkontrollgesetz

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rumpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,

b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,

c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,

d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art

33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

46. Handgranaten

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 222

E-Mail: umgangsverordnung@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-0

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

August 2018

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.